Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/782

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

— Drucksache IV/713 —

A. Bericht des Abgeordneten Mertes *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/713 — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 29. November 1962

Der Wirtschaftsausschuß

Dr. Dahlgrün	**Mertes**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) folgt als zu Drucksache IV/782

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger 532, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

— Drucksache IV/713 —

mit den Beschlüssen des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß)

Entwurf

(Artikel I)

3. a) . . .

   b) . . .

   c) § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „*Die Begebung* von Schuldverschreibungen auf den Inhaber *bedarf der* Genehmigung *des* Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, *des* Bundesministers der Finanzen und *des* Bundesministers für Wirtschaft."

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Reingewinns, der nach Zuführung der in § 2 Abs. 2 und 3 bezeichneten Beträge zu der Haupt- und der Deckungsrücklage verbleibt, beschließt die Anstaltsversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Der Reingewinn darf nur für eine das Allgemeininteresse wahrende Förderung der Landwirtschaft, *insbesondere der landwirtschaftlichen Erzeugung oder der landwirtschaftlichen Forschung,* verwendet werden. Dabei soll mindestens die Hälfte des zur Verteilung kommenden Betrages dem bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 203) gebildeten Zweckvermögen zufließen, solange dieses von der Landwirtschaftlichen Rentenbank verwaltet wird und Aufgaben zu erfüllen hat, die den Aufgaben der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Bestimmungen

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(Artikel I)

3. a) . . .

   b) . . .

   c) § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „**Die für die Ausgabe** von Schuldverschreibungen auf den Inhaber **erforderliche** Genehmigung **erteilt der** Bundesminister für Wirtschaft **im Einvernehmen mit dem** Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und **dem** Bundesminister der Finanzen."

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Reingewinns, der nach Zuführung der in § 2 Abs. 2 und 3 bezeichneten Beträge zu der Haupt- und der Deckungsrücklage verbleibt, beschließt die Anstaltsversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Der Reingewinn darf nur für eine das Allgemeininteresse wahrende Förderung der Landwirtschaft verwendet werden. Dabei soll mindestens die Hälfte des zur Verteilung kommenden Betrages dem bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 203) gebildeten Zweckvermögen zufließen, solange dieses von der Landwirtschaftlichen Rentenbank verwaltet wird und Aufgaben zu erfüllen hat, die den Aufgaben der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Bestimmungen über die Verwendung ihres Reingewinns entsprechen, und solange die Landwirtschaftliche

Entwurf

über die Verwendung ihres Reingewinns entsprechen, und solange die Landwirtschaftliche Rentenbank von allen Steuern vom Vermögen, vom Einkommen und vom Gewerbebetrieb befreit ist."

10. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Deckungsvorschriften

(1) Die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank ausgegebenen Schuldverschreibungen müssen in vollem Umfang sowohl der Höhe des Umlaufs als auch dem Zinsertrag nach gedeckt sein. Als Deckung sind zulässig

1. für Schuldverschreibungen, die eine Laufzeit von fünf Jahren und mehr haben,
   a) die Rentenbankgrundschuld oder andere öffentliche Grundstückslasten,
   b) Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen nach dem Hypothekenbankgesetz oder dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten; diesen stehen die von öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten begründeten Schuldbuchforderungen gleich,
   c) auf die Landwirtschaftliche Rentenbank ausgestellte oder an sie abgetretene oder verpfändete Schuldverpflichtungen von Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Trägern der Landeskultur,
   d) andere Sicherheiten, die den Anforderungen des Hypothekenbankgesetzes oder des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten entsprechen;
2. für Schuldverschreibungen mit kürzerer Laufzeit außer den in Nr. 1 Buchstaben a bis d genannten Deckungswerten auch Darlehensforderungen, für die sichere Grundpfandrechte oder andere nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen.

Vorübergehend kann fehlende Deckung für die unter 1. bezeichneten Schuldverschreibungen anderweit nach Maßgabe der Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes, für die unter 2. bezeichneten Schuldverschreibungen durch andere Vermögenswerte der Landwirtschaftlichen Rentenbank ersetzt werden.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Rentenbank von allen Steuern vom Vermögen, vom Einkommen und vom Gewerbebetrieb befreit ist."

10. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Deckungsvorschriften

(1) unverändert

Entwurf

(2) Für die Schuldverschreibungen ist eine Deckungsmasse, im Bedarfsfalle für eine Ausgabe von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse zu bilden, die unter der Verwaltung eines oder mehrerer Treuhänder steht. Treuhänder und etwaige Stellvertreter werden auf Vorschlag der Landwirtschaftlichen Rentenbank von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammen mit dem Bundesminister der Finanzen ernannt. Für sie gelten die Bestimmungen über Treuhänder von Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Pfandbriefinstituten sinngemäß.

(3) Die nach Absatz 1 Nr. 1 gedeckten Schuldverschreibungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, die nicht auf ausländische Zahlungsmittel lauten, sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet. Soweit Unternehmen nach Gesetz oder Satzung Geld in mündelsicheren Werten anzulegen haben, stehen die nach Absatz 1 Nr. 2 gedeckten Schuldverschreibungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, die nicht auf ausländische Zahlungsmittel lauten, diesen Werten gleich."

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(2) Für die Schuldverschreibungen ist eine Deckungsmasse, im Bedarfsfalle für eine Ausgabe von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse zu bilden, die unter der Verwaltung eines oder mehrerer Treuhänder steht. **Dieser Deckungsmasse sind auch Sicherheiten in Höhe der Deckungsrücklage (§ 2 Abs. 3) zuzuführen.** Treuhänder und etwaige Stellvertreter werden auf Vorschlag der Landwirtschaftlichen Rentenbank von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammen mit dem Bundesminister der Finanzen ernannt. Für sie gelten die Bestimmungen über Treuhänder von Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Pfandbriefinstituten sinngemäß.

(3) unverändert